

„Kaufhaus Lüneburg digital“

Verfahrensregelungen (gültig ab 31.08.2018):

1. Die bei der WLG vorliegenden Anträge, die sowohl förderfähig als auch bewilligungsreif sind, werden unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden und bewilligt. Mit dem jeweiligen Vorhaben kann erst förderunschädlich begonnen werden, wenn von der WLG die grundsätzliche Förderfähigkeit schriftlich bestätigt wurde. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Unternehmen, deren Anträge nicht berücksichtigt werden konnten, werden von der WLG entsprechend informiert.
2. Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden.
3. Bewilligungsstelle ist die Wirtschaftsfördergesellschaft mbH für Stadt und Landkreis Lüneburg, Stadtkoppel 12, 21337 Lüneburg.
4. Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihren Internetseiten (www.wirtschaft-lueneburg.de) bereit.
5. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Erstattungsprinzip).
6. Die Bewilligungsstelle kann zur Beurteilung der Förderwürdigkeit von Maßnahmen, das Votum kommunaler und öffentlicher Einrichtungen (z.B. Einzelhandelsverband) einholen und in die fachliche Beurteilung des Antrages einbeziehen.
7. In einer Frist von max. 12 Monaten nach Zuwendungsbescheid hat der Zuwendungsempfänger über die Ergebnisse des Vorhabens in schriftlicher Form an die Bewilligungsstelle zu berichten.
8. Eine vom Antragsteller zu vertretende verspätete Umsetzung des Vorhabens kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides zur Folge haben.